

■ SCHATZ KLAUS, *Der päpstliche Primat*. Seine Geschichte von den Ursprüngen bis zur Gegenwart. (231). Echter, Würzburg 1990. Brosch. DM 26,—/S 202.80.

Dieses notwendige Buch sollte man zur Pflichtlektüre aller fundamentalistisch gesinnten Katholiken machen, die die Geschichtlichkeit der Kirche nicht wahrhaben wollen bzw. die Entwicklung, die kraft der Inkarnation zum Wesen der Kirche gehört, an einem bestimmten Punkt beenden und diesen absolut setzen möchten. Die Wirklichkeit ist anders, wie K. Schatz in seinem Werk am Beispiel der Primatsgeschichte zeigt. Nüchtern und klar, dabei aber durchaus kirchlich, werden die einzelnen Stationen der Entwicklung dargestellt. Mit dem feinen Gespür des gewieften Historikers ordnet er das Geschehen in die jeweilige Zeitepoche ein und interpretiert es aus ihr heraus.

Das Werden Roms zum Zentrum der „communio ecclesiarum“ im christlichen Altertum führt zur Vorrangstellung des römischen Bischofs (Pastes) und schließlich zu seinem Jurisdiktions- und Lehrprämat, der am 1. Vatikanum dogmatisiert, am 2. Vatikanum jedoch dadurch ergänzt wurde, daß man die Communio-Struktur der Kirche neu ins Bewußtsein rückte und den Papst sozusagen wieder in die Kirche hereingeholt. Gegenwärtige Spannungen in der Kirche sind aus den noch nicht geglückten Integration von zwei Ekklesiologien zu verstehen, der hierarchischen des 1. und der konziliaristischen des 2. Vatikanums. Die Kenntnis der Geschichte kann dazu beitragen, die Kontinuität im Wandel zu erkennen. Wie die Kirche selbst befindet sich auch der päpstliche Prämat in einem ständigen Prozeß, der nicht im luftleeren Raum vor sich geht, sondern von der jeweiligen Zeit und ihren Bedürfnissen mitbestimmt wird. Das ist eigentlich selbstverständlich und kann nur den erschüttern, der nicht geschichtlich denkt. „Auch hier (in dieser Frage) ist man angewiesen auf die Geschichte und lebt wesentlich aus ihr, ja muß immer wieder darum besorgt sein, daß sie im Bewußtsein bleibt. Geschichtsverlust und Geschichtsvergessenheit bedroht die Kirche in ihrer Substanz“ (207).

Nach dieser allgemeinen Charakterisierung des Buches sei noch auf zwei besonders interessante Abschnitte hingewiesen. 1. Das Dekret „Haec sancta“ des Konzils von Konstanz (1414–1418), das einen gemäßigten Konziliarismus vertritt, interpretiert Schatz (mit vielen anderen Autoren) als eine Notstandsmaßnahme. In der damaligen Situation — es gab drei miteinander rivalisierende Päpste — konnte die Kirche eben nur „konziliaristisch“ aus der Sackgasse geführt werden. Schatz meint nun, daß dem erwähnten Dekret so etwas wie ein „Modellcharakter für die Kirche späterer Zeiten“ eigne, d. h. „für den immerhin möglichen Fall eines extremen Versagens des Papstamtes“. 2. Mit vorbildlicher Klarheit wird die Unfehlbarkeitsdefinition des 1. Vatikanums vor dem Hintergrund des gallikanischen Traumas von damals gesehen und verstanden. Die Formulierung, daß einmal getroffene Ex-cathedra-Entscheidungen „aus sich und nicht aus der Zustimmung der Kirche“ verbindlich seien, bedeutet, daß diese keiner

zusätzlichen, also nachträglichen, Ratifikation durch die Kirche (Ortskirchen) bedürfen, wie der Gallikanismus gemeint hatte. Das „aus sich“ bezieht sich schließlich nur auf die Definitionen, nicht auf den Papst, der für seine Entscheidungen sehr wohl an die Kirche gebunden bleibt.

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ HARTMANN GERHARD, *Der Bischof*. Seine Wahl und Ernennung. Geschichte und Aktualität. (254). Styria, Graz 1990. Kart. S 240.—/DM 34,—.

Daß ein Buch dieses Zuschnitts kommen würde, war nach den Ereignissen um die Bischofsnominierungen von Köln, Salzburg, Feldkirch und Chur im Jahre 1988 fast zu erwarten. G. Hartmann hat sich der Mühe unterzogen, das entsprechende Material zu sammeln und zur Darstellung zu bringen. Die Themenstellung ist insofern weiter gespannt als der Inhalt des Buches, als eigentlich nur der deutschsprachige Raum behandelt wird. Das 1. Kapitel „Zur Geschichte des Wahl- und Ernennungsrechtes der Bischöfe“ läßt übrigens erkennen, daß trotz guter Einzelstudien noch viel Forschungsarbeit zu leisten bleibt. Der Überblick genügt aber, um zu zeigen, wie falsch die von Geschichtskenntnissen unbelastete, gelegentlich kolportierte These ist, daß seit dem Investiturstreit der Papst die Bischöfe stets frei ernannt habe. Schon ein Rückblick auf die Zeit der Österreichisch-Ungarischen Monarchie macht ja bewußt, daß das nicht so war. Die vom Kaiser ernannten Bischöfe wurden ja sogar bekanntgegeben, bevor Rom seine Zustimmung erteilte. Der Zerfall der Monarchien brachte nachhaltige Änderungen, aber für den deutschsprachigen Raum noch immer nicht das freie Ernennungsrecht der Bischöfe durch den Papst für alle Diözesen. Während das kirchliche Rechtsbuch von 1917 bezüglich der Bischöfe festhält: „eos libere nominat Romanus Pontifex“ (sie werden vom römischen Papst frei ernannt; c. 329 § 2), womit freilich anderweitig bestehende, konkordatär abgesicherte Sonderrechte nicht aufgehoben werden, stellt der Kodex von 1983 die freie Ernennung durch den Papst bzw. dessen Bestätigung von durch Wahlen — wo solche vorgesehen sind — ermittelten Kandidaten gleichwertig nebeneinander (c. 377 § 1: „Episcopos libere Summus Pontifex nominat, aut legitime electos confirmat“). Das rechtfertigt den Untertitel des Buches.

Es ist im allgemeinen zu wenig bekannt, daß bei genauer Hälften der Bistümer in den deutschsprachigen Ländern die Domkapitel, die im Mittelalter vielfach das freie Wahlrecht hatten, auch heute noch in irgendeiner Form an der Wahl der Bischöfe beteiligt sind. Diese noch bestehenden Rechte sind, wie gesagt, durch das neue kirchliche Gesetzbuch generell abgedeckt.

Die Realität sieht mitunter anders aus, wie G. Hartmann zeigt.

Im Falle Salzburgs wurde z. B. der vorgesehene Dreievorschlag Roms, aus dem das Domkapitel die Wahl vorzunehmen hatte, schon übermittelt, bevor der Rücktritt von Erzbischof Berg angenommen war. Damit wurden nach Ansicht Hartmanns die Bestimmungen des Konkordats verletzt. (Inzwischen hat